



Landkreis
Rotenburg
(Wümme)

In der akuten Gewaltsituation

- Bringen Sie sich und Ihre Kinder in Sicherheit.
- **Rufen Sie die Polizei über Notruf 110.** Die Polizei kann Sie schützen und den Täter, die Täterin aus der Wohnung verweisen (Platzverweis).
- Die Polizei kann dem Täter, der Täterin verbieten, die Wohnung zu betreten.
- Sind Sie verletzt, suchen Sie so bald wie möglich einen Arzt auf.

Nach einem Polizeieinsatz

- Die Polizei informiert die BISS Beratungs- und Interventionsstelle über den Einsatz.
- Eine Mitarbeiterin der BISS nimmt umgehend Kontakt zu Ihnen auf.
- Sie können einen Termin zum Beratungsgespräch vereinbaren.

Der Träger der Beratungsstelle BISS ist der Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die BISS Beratungsstelle wird finanziell gefördert mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

BISS Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt

Mückenburg 26
27404 Zeven
Telefon: 04281 983-6060
E-Mail: biss@lk-row.de

Unsere Erreichbarkeit

Mo. und Fr.: 10:00-12:00 Uhr
Di., Mi. und Do.: 13:00-15:00 Uhr

Auch Termine nach Absprache möglich.

Sie können sich direkt an die BISS Beratungsstelle wenden. Sie müssen nicht warten, bis es zu einem Einsatz der Polizei gekommen ist.



BISS

Beratungs- und Interventionsstelle
bei häuslicher Gewalt

 **04281 983-6060**

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt zeigt sich in unterschiedlicher Weise.

Es ist körperliche Gewalt

- wenn Sie misshandelt, geschlagen, verletzt, bedroht, kontrolliert oder eingesperrt werden.

Es ist seelische Gewalt

- wenn Sie beleidigt, beschimpft, erniedrigt, belästigt, bedroht, unter Druck gesetzt oder verfolgt werden.

Es ist sexuelle Gewalt

- wenn Sie zu sexuellen Handlungen gezwungen und/oder vergewaltigt werden.

Es ist ökonomische Gewalt

- wenn Sie nicht eigenständig über Geld verfügen dürfen und/oder nicht arbeiten dürfen oder zur Arbeit gezwungen werden

Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. (Grundgesetz Art. 2 Abs. 2)

Das Gewaltschutzgesetz

Das Gewaltschutzgesetz bietet Personen aller Geschlechter Möglichkeiten, sich vor weiterer Gewalt zu schützen:

Schutzanordnungen

Das Gericht kann dem Täter, der Täterin verbieten:

- die Wohnung zu betreten,
- sich Ihnen oder der Wohnung bis auf einen bestimmten Umkreis zu nähern,
- Orte aufzusuchen, an denen Sie sich regelmäßig aufhalten, wie z.B. Ihrem Arbeitsplatz, der Schule oder dem Kindergarten,
- Kontakt mit Ihnen aufzunehmen, z. B. über Telefon, SMS, Brief, E-Mail
- ein Zusammentreffen mit Ihnen herbeizuführen.

Wohnungszuweisung

- Das Gericht kann den Täter, die Täterin bis zu sechs Monate aus der gemeinsamen Wohnung verweisen, **AUCH** wenn er/sie der/die Hauptmieter/in oder Eigentümer/in der Wohnung ist.



Angebote der BISS

Die Beratungs- und Interventionsstelle BISS ist eine Beratungsstelle, die Betroffene von häuslicher Gewalt berät.

Beratungsinhalte sind:

- Möglichkeiten des Gewaltschutzgesetzes
- Unterstützung bei der Antragstellung nach dem Gewaltschutzgesetz
- individuelle Sicherheitsplanung
- Unterstützung bei der Bewältigung der akuten Krisensituation
- Vermittlung an andere Hilfseinrichtungen und Fachdienste
- Auf Wunsch Begleitung zum Gericht, Anwälten, Anwältinnen, Polizei, Ärzten und Ärztinnen.

Die Beratung ist vertraulich, kostenlos und kann auch anonym in Anspruch genommen werden.